

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 76/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Harry N [REDACTED],
Apartado A [REDACTED], C [REDACTED]/Columbien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Misseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß der Anspruch auf Angleichung nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG nicht durchsetzbar ist, weil der Eingang eines Angleichungsantrags bis zum 30. September 1966 nicht festgestellt werden konnte und auch in der Frist des Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlußG kein Gesundheitschadensanspruch angemeldet und keine Wiedereinsetzung für das Angleichungsverfahren begehrt worden ist.

Selbst wenn aber, wie der Kläger behauptet, ein der Gesamtmeldung Bl. 47 der Gerichtsakten entsprechendes Schriftstück bis Ende 1965 bei der Entschädigungsbehörde eingegangen wäre, stünde dem Anspruch auf Angleichung § 190 a Abs. 1 BEG entgegen. Denn der Kläger hat es versäumt, aus der Vielzahl

24

- 3 -

der angemeldeten Ansprüche bis 31. März 1967 den Anspruch
zu bezeichnen, den er erstmals oder erneut erheben wollte
(BGH RZW 1974, 184 und Urteil vom 24. März 1977 -
IX ZR 134/72).

Mai

Fuchs

